



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2023

4. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung des Betrags für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 5 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes vom 18. April 2023..... 526

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Berichtigung der Satzung zur Förderung der Simulcastverbreitung von Hörfunkprogrammen vom 28. Februar 2023 (SächsABI. S. 405) vom 14. April 2023..... 527

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung des Betrags für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 5 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes

Vom 18. April 2023

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 470) den Betrag des Mehrbelastungsausgleich für den laufenden Erfüllungsaufwand der berechtigten Landkreise

und Kreisfreien Städte zu überprüfen, sowie bei Bedarf anzupassen und bekannt zu geben.

Der Mehrbelastungsausgleich beträgt für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils

250 000 Euro jährlich.

Dresden, den 18. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
In Vertretung des Abteilungsleiters
Dipl.-Med. Heidrun Böhm
Referatsleiterin

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

Berichtigung der Satzung zur Förderung der Simulcastverbreitung von Hörfunkprogrammen vom 28. Februar 2023 (SächsABl. S. 405)

Vom 14. April 2023

Die Satzung wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Absatz 2, 2. Spiegelstrich muss es statt „§ 5 Absatz (5)“ richtigerweise „§ 4 Absatz 2 Satz 6“ heißen.

In § 5 Absatz 2, 3. Spiegelstrich muss es statt „§ 4 Absatz (2)“ richtigerweise „§ 3 Absatz 2“ heißen.

In § 5 Absatz 2, 4. Spiegelstrich muss es statt „§ 4 Absatz (4)“ richtigerweise „§ 3 Absatz 3“ heißen.

In § 5 Absatz 3 Satz 2 muss es statt „§ 4 Absatz 1“ richtigerweise „§ 3 Absatz 1“ heißen.

Leipzig, den 14. April 2023

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. April 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 